

Ergänzung der EOP

Es wird folgender § 11 eingefügt:

§ 11 Auslandsaufenthalt Anglistik und Ersatzleistungen

- (1) Die Verpflichtung zu einem dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem Land mit Englisch als Amtssprache (§ 3 der jeweiligen Studienordnung Englisch im Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Haupt- und Realschulen) wird ausgesetzt.
- (2) ¹Für Studierende des Teilstudiengangs Englisch in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge Master of Education findet die Ausnahmeregelung zur Befreiung vom Auslandsaufenthalt und dessen Ersetzung durch das Äquivalent eines Inlandspraktikums in einer englischsprachigen Umgebung im selben zeitlichen Umfang (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) der jeweiligen in Absatz 1 genannten Studienordnung) allgemeine Anwendung. ²Das Auftreten einer Situation nach § 1 Abs. 1 Satz 1, insbesondere einer Pandemie oder Epidemie, gilt dabei als in jedem Fall vorliegender „schwerwiegender persönlicher Grund“, der die Durchführung eines Auslandspraktikums hindert. ³Das Antragerfordernis für die Anwendung der Äquivalenzregelung entfällt, die Regelung wird von Amts wegen angewendet. ⁴Die von der*dem Studierenden gewählte Stelle für das Inlandspraktikum ist der*dem Prüfungsbeauftragten des Faches Anglistik zur Genehmigung vorzulegen. ⁵Im Hinblick auf entsprechende Maßnahmen der Praktikumsstelle zur Förderung des Gesundheitsschutzes bei einer Pandemie oder Epidemie ist ein Ableisten des Praktikums ganz oder in Teilen im Rahmen digitaler Formate der Mitarbeit zulässig.
- (3) ¹Neben dem Inlandspraktikum in englischsprachiger Umgebung gemäß Absatz 2 sind als weitere äquivalente Ersatzleistungen ein Online-Studium an einer Hochschule oder ein Online-Sprachkurs einer Einrichtung im selben zeitlichen Umfang grundsätzlich genehmigungsfähig, sofern die Hochschule, Sprachenschule oder vergleichbare Einrichtung ihren Sitz in einem Land mit Englisch als Amtssprache hat. ²Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.